

Satzung

Über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Herten vom 4. März 1992.

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) i. d. F. des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 345) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.02.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) In Außenbereichen werden Beiträge für die vorgenannten Baumaßnahmen von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Nähere Regelungen werden jeweils durch Einzelsatzung festgelegt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke.
Maßgebend für den Wert ist der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen, Bord- und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) Grünanlagen als Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen gemischt genutzten Bereich (Mischnutzung)
- (2) Beitragsfähig ist nicht der Aufwand für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) und der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (überbreiten). Nicht beitragsfähig sind außerdem die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die Anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebiete n	In sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	-	-	50 v. H.
<u>2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	-	-	30 v. H.
<u>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	-	-	10 v. H.
<u>4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	-	-	40 v. H.

bei (Straßenart)	In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebiete n	anrechenbare Breiten In sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtige
<u>5. Fußgänger- geschäftstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünflächen</u>	9,00 m	9,00 m	40 v. H.
<u>6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
<u>7. Anlagen im Mischungsprinzip einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen</u>	9,00 m	9,00 m	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit gegeben ist.

Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen straßenbaulichen Maßnahmen, durch die sie verursacht werden.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Anlagen im Mischungsprinzip:
Anlagen, bei denen auf der Grundlage von städtischen Planungen auch in den Fahrbahnen/ Fahrgassen mehrere Nutzungen weitgehend miteinander verträglich sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Erschließt eine Anlage sowohl Grundstücke, die zum Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet gehören, als auch solche, die zu sonstigen Baugebieten zählen oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, so wird bei der Ermittlung des Aufwandes nur die geringere anrechenbare Breite berücksichtigt.
- (7) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke im Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - 1. In Wohn- und Mischgebieten
 - a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 - d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 170 v. H.
 - e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 185 v. H.
 - f) bei 6- u. mehrgesch. Bebaubarkeit 195 v. H.

- | | |
|--|-----------|
| 2. In Kern- und Gewerbegebieten | |
| a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |
| c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |
| d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 220 v. H. |
| e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 235 v. H. |
| f) bei 6- u. mehrgesch. Bebaubarkeit | 245 v. H. |
| 3. In Industriegebieten | |
| a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |
| b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 225 v. H. |
| c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 250 v. H. |
| d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 270 v. H. |
| e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 285 v. H. |
| f) bei 6- u. mehrgesch. Bebaubarkeit | 295 v. H. |
| 4. Bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen u. ähnlichen Anlagen, die sich typischerweise durch eine große Flächenausdehnung und eine vergleichsweise geringe Bebaubarkeit auszeichnen, wird die Grundstücksfläche mit 50 v. H. vervielfacht. | |

- (2) Die in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze gelten auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung so genutzt werden, wie es gem. den §§ 7-9 der Baunutzungsverordnung für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete zulässig ist. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 7-9 der Baunutzungsverordnung sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. der Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden könne, gelten die in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze, sofern Grundstücke in solchen Gebieten ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (3) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2, 8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig sind, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke. Gewerblich nutzbare Grundstücke in Kern-, und Gewerbe- u. Industriegebieten, auf denen keine Bebauung zulässig ist, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhanden,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhanden

Geschosse maßgebend.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3, 50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. wenn ein Bebauungsplan besteht,
bei Grundstücken die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht;
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den vorgenannten Fällen ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme,, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 26.02.92 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 4. März 1992

Bürgermeister